

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	07.09.2020

Kostenschätzung zum Bürgerbegehren des Bündnisses "Klimawende Köln"!

Die Initiative „Klimawende Köln“ plant die Durchführung eines Bürgerbegehrens unter dem Titel „100 % Ökostrom bis 2030 - Da simmer dabei“. Hierzu hat das Bündnis folgende Fragestellung formuliert:

Soll die Stadt Köln im Rahmen ihrer Unternehmensbeteiligungen darauf hinwirken, dass die RheinEnergie AG und deren Tochterunternehmen spätestens ab 2030 nur Strom aus erneuerbaren Energien liefern, wobei sie diesen selbst in eigenen Anlagen produzieren, im Rahmen von Stromlieferverträgen aus veröffentlichten Anlagen erwerben oder im Rahmen von Mieterstrommodellen zur Verfügung stellen?

Ergänzend wird ausgeführt:

Als erneuerbare Energien gelten dabei Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse. Der Begriff „liefern“ umfasst den Vertrieb und den Handel von Strom.

Die Verwaltung ist gemäß § 26 Abs. 2, Satz 5 GO NRW verpflichtet, den Initiatoren die mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten mitzuteilen (Kostenschätzung). Für die Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt legt die Rechtsprechung einen weiten Kostenbegriff zu Grunde, der letztlich jede durch das verfolgte Begehren zurechenbar bedingte Vermögensminderung seitens der Gemeinde erfasst. Zur Vorbereitung der Schätzung hat die Verwaltung die Konzernobergesellschaft der RheinEnergie AG (RE), die Stadtwerke Köln GmbH (SWK), aufgefordert ihr eine Kostenschätzung aus Unternehmenssicht zur Verfügung zu stellen.

Parallel wurde seitens der Stadt außerdem das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH (WI) beauftragt, diese Schätzung im Hinblick auf die Angemessenheit der durch die RE verwendeten Methodik zu prüfen, ergebnisrelevante Annahmen kritisch zu reflektieren sowie die Plausibilität der erzielten Ergebnisse zu überprüfen.

Die von der SWK bei der RE angeforderte Kostenschätzung und das Validierungsgutachten des WI liegen nunmehr vor:

Vor dem Hintergrund des verfügbaren Zeitrahmens und unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten einer abgrenzbaren Kostenschätzung bei dauerhaft wirkenden Maßnahmen konzentriert sich die Kostenschätzung auf eine zeitpunktbezogene Betrachtung (hier: 2030) und in diesem Zusammenhang auf die wesentlichen Ergebnistreiber, nämlich

- die Mehrkosten aus dem alleinigen Bezug von Ökostrom und dessen nicht kostendeckender Vermarktung bei der RE den einzubeziehenden Beteiligungen sowie

- die Mehrkosten aus dem veränderten Kraftwerks- und/oder Heizwerkseinsatz zur Bedienung der Wärmelieferverpflichtung (insbesondere im Bereich Fernwärme).

Beide Effekte bewegen sich nach Einschätzung der RE selbst bei konservativer (= kostenminimaler) Betrachtung jeweils im hohen zweistelligen bis hin zum dreistelligen Mio. €-Bereich. Angesichts der Größenordnung dieser beiden Ergebnistreiber wurde darauf verzichtet finanziell weniger relevante Sachverhalte (maximal im einstelligen Mio. €-Bereich) exakt zu quantifizieren. Hierzu gehören z. B.

- das entfallende Eigenergebnis der RheinEnergie Trading aus dem (Grau-)Stromhandel,
- das entfallende Ergebnis aus dem Fernwärmeneugeschäft.

Nur zum Teil (für den Bereich der Kraftwerke) in die Kostenschätzung einbezogen ist der mit der Veränderung des Geschäftsumfangs der RE dann einhergehende Arbeitsplatzabbau. Eine Quantifizierung der strukturpolitischen Effekte in der Stadt Köln wurde nicht vorgenommen.

Auf Basis dieser Parameter geht die RE im kostenminimalen Fall ab 2030 von einer jährlichen Ergebnisbelastung von rd. 236,3 Mio. € (zusätzlich einem Einmaleffekt für 2030 in Form eines Verlustes aus Anlagenabgang von rd. 84,4 Mio. €, d. h. insg. 320,7 Mio. €) aus. Hiervon entfallen rd. 104 Mio. € auf Mehrkosten aus verändertem Heiz-/ Kraftwerksbetrieb in den Kölner Anlagen (zur Bedienung der Wärmelieferverpflichtung), rd. 37,4 Mio. € auf Mindererträge aufgrund des Wegfalls des positiven Ergebnisbetrages des Kraftwerks Rostock und rd. 94,9 Mio. € auf Mehrkosten aus der Ökostrombeschaffung/- vertrieb.

In seinem Gutachten zur Kostenschätzung kommt das WI zu dem Ergebnis, dass die Kostenschätzung der RE als grundsätzlich valide anzusehen ist. Jedoch vertritt der Gutachter in Bezug auf das HKW Rostock die Auffassung, dass dieses Kraftwerk (aufgrund der absehbaren umweltpolitischen Entwicklung) wahrscheinlich vor 2030 vom Netz genommen wird und demnach in 2030 keinen Ergebnisbeitrag mehr liefert. Diesem Effekt in Höhe von rd. 37,4 Mio. € wird daher durch Angabe einer Kostenbandbreite Rechnung getragen. Der Gutachter hat zudem Anmerkungen zur Berechnung der Mehrkosten aus der Ökostrombeschaffung gemacht. Da die Mehrkosten der Höhe nach aber als insgesamt plausibel festgestellt worden sind, wurde auf eine aufwändige, zeitintensive Modellierung eines Transformationspfades verzichtet.

Daneben hat der Gutachter die Frage der Abzinsung der Kosten auf das Entscheidungsjahr 2020 aufgeworfen. Nach kommunalrechtlicher Prüfung liegt der Kostenschätzung eine Darstellung der Kosten in Nominalwerten des Jahres 2030 zugrunde.

Neben den unmittelbaren Kosten auf Ebene des Unternehmens und deren Abbildung im Haushalt sind bei den Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde auch zwangsläufige Folgekosten wie der Ausfall oder die Minderung von Erträgen zu berücksichtigen. Die Kosten der RE werden über die Stadtwerke Köln in voller Höhe über die Ergebnisbeteiligung an die Stadt (Wegfall von Ergebnisausschüttung sowie Zuschussbedarf in Höhe der darüberhinausgehenden Deckungslücke) weitergereicht. Im Rahmen der Kostenermittlung für den Haushalt der Stadt Köln sind außerdem Mindererträge bei der Gewerbesteuer zu berücksichtigen, welche im vorliegenden Fall mit rd. 5 – 10,5 Mio. € zu beziffern sind.

Die aus dem Bürgerbegehren resultierenden Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Köln werden stichtagsbezogen angegeben und betragen ab dem Jahr 2030 zunächst zwischen 203,9 Mio. € und 246,8 Mio. € jährlich. In 2030 fallen zudem zusätzlich einmalig 84,4 Mio. € an.

Das Ergebnis der Kostenschätzung wurde der Initiative mitgeteilt.

Anlagen:

Anlage 1: Kostenschätzung der RheinEnergie AG für das Bürgerbegehren Bündnis „Klimawende Köln“

Anlage 2: Gutachten zur Kostenschätzung der Rheinenergie AG zum Bürgerbegehren des Bündnisses „Klimawende Köln“